




13 Vergütung von Gutachten

13.1 Überblick

13.1.1 Rechtsgrundlagen

Die Vergütung ärztlicher Gutachten im Tätigkeitsfeld des Sozialrechts hängt vom jeweiligen Auftraggeber und der Form der Expertise (Formgutachten oder freies Gutachten) ab. Grundlagen für die Bemessung der Vergütung finden sich insbesondere in der Gebührenordnung für Ärzte vom 9.2.1996 (GOÄ) , dem Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger in der ab 1.1.2011 geltenden Fassung (UV-GOÄ)  und für das gerichtliche Verfahren im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)  (Gesetz vom 5. Mai 2004, BGBl. I S. 718, 776).

13.1.2 Anwendungsbereich der Rechtsgrundlagen

Die Vergütung von ärztlichen Leistungen richtet sich gemäß § 1 GOÄ grundsätzlich nach dieser Gebührenordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist. Auch die Erstattung eines ärztlichen Berichts oder eines Sachverständigengutachtens ist daher grundsätzlich nach diesen Vorschriften zu vergüten. Für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung haben die Unfallversicherungsträger mit der Kassenärztlichen Vereinigung auf Grundlage von § 34 Abs. 3 SGB VII bezüglich der Vergütungsregelungen mit dem UV-GOÄ einen Vertrag geschlossen, anhand dessen sich die Vergütung der in diesem Bereich erstatteten Gutachten bestimmt. Im gerichtlichen Verfahren sind für die Bemessung der Vergütung die Regelungen des JVEG zugrunde zu legen.

13.2 Einzelaspekte

13.2.1 Höhe der Vergütung

Nach den maßgeblichen Gebührenregelungen errechnet sich für die Erstattung eines freien Gutachtens regelmäßig eine höhere Vergütung als für ein Formulgutachten, da der diesbezügliche Zeitaufwand größer ist. Im Unfallversicherungsrecht bestimmen sich die Gebührensätze für frei erstattete Gutachten grundsätzlich nach den Nrn. 160, 161 und 165 des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses. Die Gebührensätze dürfen aber bei Vorliegen besonderer Gründe mit vorheriger Zustimmung des Unfallversicherungsträgers überschritten werden. Im gerichtlichen Verfahren ist für die Höhe des Sachverständigenhonorars insbesondere die Tabelle des § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG maßgeblich. Sie differenziert für Leistungen auf medizinischem Gebiet nach drei Honorargruppen, die dem Schwierigkeitsgrad der Begutachtung Rechnung tragen. Unfallversicherungsrechtliche Gutachten beispielsweise, in denen schwierige Zusammenhangsfragen zu klären sind, gehören in die höchste Honorargruppe.

13.2.2 Vergütung bei wiederkehrenden Aufträgen

Bei wiederkehrenden Aufträgen desselben Auftraggebers kommt der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung in Betracht, durch die beispielsweise Streitigkeiten über die Angemessenheit des Entgelts von vornherein vermieden werden können. § 2 GOÄ räumt diese Möglichkeit ausdrücklich ein, wobei bestimmte Vorgaben der Gebührenordnung nicht disponibel sind.

13.2.3 Vergütung von Gutachten nach § 109 SGG

Selbst wenn bei einem Gutachten nach § 109 SGG der Antragsteller einen Kostenvorschuss zu leisten und die Gutachtenkosten zu tragen hat, wird der Sachverständige

auch hier ausschließlich im Auftrag des Gerichts tätig. Daher besteht auch ausschließlich zwischen dem Sachverständigen und dem Gericht ein Vergütungsverhältnis, das sich – wie bei Sachverständigengutachten gem. § 103 SGG – nach dem JVEG richtet.